

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 2 (1820)
Heft: 4

Rubrik: Analekten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX.

Analisten.

1.

Chronik der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte.

(Fortsetzung.)

In der neunten ordentlichen Sitzung der Gesellschaft zu Chaam im Canton Zug, den 3ten Herbstromaths 1821, wurde dem Hrn. Dr. und Sanitäts-Rath Cosanden in Freyburg für seine Abhandlung „Über die Hirnentzündung“, als Beantwortung der im Jahre 1817 von der Gesellschaft aufgestellten Preisfrage (s. S. 93), die silberne Verdienst-Medaille zugesprochen. — Als ordentliche Mitglieder wurden aus dem Canton Zürich zwey Aerzte (der zweytes ist zugleich patentirter Thierarzt), aus dem Canton Luzern ein Thierarzt und ein solcher aus dem Canton Schwyz in die Gesellschaft aufgenommen.

In einer Zuschrift vom 9ten Janner 1822 bittet Hr. Dr. und Sanitäts-Rath Cosanden die Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte um ein Gutachten über eine im Canton Freyburg erschienene entzündliche Epizootie.

Die Krankheit befalle nur das Rindvieh und zwar das fetteste. Als entfernte Ursachen derselben werden

das Spätweiden, ein oftmahls gefrorenes Gras als Futter und feuchte Witterung (letztere als Gelegenheitsursache) vermuthet. Die Krankheit habe nur wenige Vorboten und gewöhnliche Erscheinungen, namentlich Zittern, Fieber, Schwindel, Trübeit der Augen und Verschmähung alles Futters; ihr Verlauf sey ziemlich rasch, da die franken Thiere in Zeit von sieben bis acht Tagen sterben. Bey der Untersuchung nach dem Tode zeige sich äußerlich nichts Krankhaftes; hingegen nach Eröffnung des Unterleibes finde man die Leber ungewöhnlich groß, ihr Parenchyma entartet, die Gallenblase mit einer schwarzen Galle überfüllt, die Milz zu dick und in ihrer Substanz frankhaft verändert, alle benachbarten Theile mit Spuren einer vorausgesgangenen Entzündung; solche Spuren finden sich auch in der Brust und im Gehirne; besonders zeigen die Lungen und das Herz Merkmale einer starken Entzündung. Man habe die Krankheit als ein entzündliches Gefäß- und Gallenfieber bezeichnet; sie scheine sich in dem nähmlichen Stalle leicht mittheilen zu können, die prophylaktische Cur übrigens vor derselben zu sichern. Als Vorbauungsmittel habe man den Alderlaß, die Bassfüle und entzündungswidrige Arzneyen überhaupt angewendet, und es seyen alle diejenigen polizeylichen Vorkehrungen getroffen worden, welche bey dem Ausbruche einer verdächtigen Epizootie die Klugheit erheische. Dessen ungeachtet kommen an anderen Orten ähnliche Fälle vor.

Das Präsidium theilte diese Zuschrift den in Zürich und der Umgegend befindlichen Mitgliedern der Gesellschaft mit, und lud dieselben ein, ihre Ansichten und Rathschläge in Betreff der Epizootie unverzüglich

schriftlich abzufassen und einzugeben. Der Erfolg hier von war nachfolgendes Gutachten, das an Hrn. Dr. Cosandey versandt wurde.

G u t a c h t e n .

Die zur Eingabe ihres Gutachtens über einen Bericht des Hrn. M. D. und Sanitäts-Rathes Cosandey in Freyburg, von einer in dortigem Canton herrschenden Krankheit unter dem Rindviehe aufgesforderten Mitglieder der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte stimmen in nachfolgenden Punkten überein:

1) Es gehe aus den in dem Berichte des Hrn. Dr. Cosandey angegebenen Vorboten, Symptomen der Krankheit und Sektions-Daten unzweifelhaft hervor, daß die epizootisch herrschende Krankheit anfänglich ein Entzündungsfieber mit Neigung und späterhin wirklichem Uebergange in das Faulfieber sey. In Betreff der entzündlichen Local-Affektionen und der mehr sagenden Struktur-Veränderungen der Hinterleibseingeweide, namentlich Leber und Milz, welche bey der Sektion gefunden werden, mögen die frankhaften Zustände der zuletzt genannten Organe wohl mehr primäre Erscheinungen der Krankheit, die entzündlichen Erscheinungen in dem Herzen, den Lungen und dem Gehirne mehr als zufällige und secundäre Krankheits-Zufälle zu betrachten seyn.

2) Die in dem Berichte des Hrn. Dr. Cosandey angegebenen ursächlichen Momente der Krankheit mögen wohl die wirklichen entfernten Ursachen derselben seyn, und bestätigen die vorhin festgestellte Diagnose insofern, als bey fetten und robusten Thieren durch die bezeichnete Beschaffenheit des Futters ganz besonders leicht

entzündliche und gastrische Zustände und Unordnungen in dem Pfortader-Systeme hervorgerufen werden.

3) Der anfängliche Charakter der Krankheit gestattet im Allgemeinen eine günstige Prognose. Wenn es möglich ist, durch die entsprechende Cur-Methode die ursächlichen Momente zu entfernen, das Fieber und die Entzündung in dem Grade aufzuheben, daß der Übergang in Brand und Fäulniß nicht statt findet, und die entzündlichen Local-Affektionen der edlen Eingeweide in der Kopf- und Brusthöhle nicht eintreten: so muß auch nothwendiger Weise die Krankheit einen günstigen Ausgang nehmen, insofern von Seite des Arztes und Eigenthümers der franken Thiere nichts verabsäumt wird, was zur Rettung derselben in therapeutischer und diätetischer Hinsicht erforderlich ist. So lange die Krankheit keine höheren Grade als die in dem Berichte angegebenen erreicht: möchte dieselbe wohl nicht füglich als ansteckend betrachtet werden können, und strenge, den Viehverkehr hemmende Sperranstalten daher mehr Schaden als Nutzen stifteten.

4) Die erste Heilanzeige ist die: Man hebe die entfernten Ursachen. Dieser Heilanzeige entspricht ohne Zweifel die antigastrische Methode. da höchst wahrscheinlich durch die Art und Natur der entfernten Ursachen der Krankheit der sogenannte gastrische Zustand bey den franken Thieren gesetzt wird, und die vermutlich primäre entzündliche Affektion der Leber und des Pfortader-Systems überhaupt eine frankhafte Secretion der Galle in Menge und Beschaffenheit zur nothwendigen Folge hat. Hier passen das Doppelsalz, Glaubersalz, Kuchensalz in Verbindung mit schleimigen Mitteln und reizende Klystiere.

5) Zweyte Indication: Man stimme durch die rein antiphlogistische Methode die frankhaft erhöhte Lebensthätigkeit verhältnismäßig herab. Dieser Heilanzeige entsprechende Mittel sind: der allgemeine Aderlaß, der Salpeter, das Doppelsalz &c. Zum Getränke kann man den franken Thieren nach Bedürfniß überstandenes, oder frisches mit etwas warmem Wasser vermischtet Wasser reichen. Die rein antiphlogistische Methode muß jedoch nach Umständen ihre Schranken finden. Sind die Kräfte und Lebensäußerungen nach Erforderniß herab gestimmt: so setze man dem Salpeter den Kampfer bey, und wenn die Krankheit sich der Krise nähert, oder den Typhus-Charakter anzunehmen droht: so gebe man den franken Thieren Küchensalz in Verbindung mit gelind reizenden und gewürzhaften Substanzen: Kalmus, Wachholderbeeren, Enzian &c.

6) Dritte Indication: Man suche die inneren entzündlichen Local-Affektionen durch Ableitung und Gegenreiz auf der Oberfläche zu heben. Hierzu dienen die Setzung von Eitersbändern vor die Brust und die Einreibung von scharfen Salben in die Lebergegend. In der Voraussicht, daß die zum Pfortader-Systeme gehörenden Hinterleibs-Eingeweide primär entzündlich afficirt seyen, dürfte das Einreiben der grauen Quecksilbersalbe in die Gegenden dieser Eingeweide sehr zweckmäßig geschehen.

7) In diätetischer Hinsicht ist den franken Thieren ein geringeres Quantum Futter als gewöhnlich zu reichen. Doch darf man bey den Krankheiten der Haustiere in der Regel ohne Bedenken ihrer Neigung

hierin nachgeben. Verschmähen sie das Futter, so läßt sich ihnen keines einzwingen, und haben sie noch einige Freßlust, so reiche man ihnen diejenige Futtergattung, nach der sie am meisten Begierde zeigen, halte ihnen öfters reines überstandenes Wasser vor, nur keine künstlichen Getränke, die sie gemeinlich verschmähen und eher Durst leiden, als daß sie solche genießen. Dabey reinige man die Thiere öfters, halte den Stall reinlich und mäßig temperirt.

8) In Betreff der Prophylaxis, so sind die in dem Berichte des Hrn. Dr. Cosanden angegebenen, bey der herrschenden Krankheit in Anwendung gebrachten Präservativ-Mittel ohne anders zweckmäßig, und ist nur noch zu wünschen, daß die franken Thiere von den gesunden, insoweit dies möglich ist, getrennt, und besonders gestellt werden.

Zürich, den 23. Jänner 1822.

Für die Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte:
Dr. J. N. Röschlin, Präsident.

2.

Verordnungen zur Verbesserung der Viehzucht im Canton Aargau *).

I.

Wir Bürgermeister und Kleiner Rath
des Cantons Aargau thun hiermit kund:

Daß Wir, in der Absicht, für die Bedürfnisse der
Viehzucht zu sorgen, und einen so wichtigen Zweig

*) Man s. die Anmerkung Seite 268.

der Landwirthschaft zu verbessern, auf den Vorschlag des Sanitätsrathes, verordnen:

§. 1.

Die Gemeindräthe werden dafür sorgen, daß überall Zuchttiere in hinlänglicher Anzahl vorhanden seyen, wobei auf fünfzig bis sechzig Kühe ein Zuchttier gerechnet wird. Die Gemeinden, deren Viehstand sich nicht auf diese Anzahl beläuft, so wie diejenigen, deren Viehstand diese Anzahl übersteigt, ohne die doppelte oder mehrfache zu erreichen, können sich für die Unterhaltung eines Zuchttiers mit einer benachbarten Gemeinde verstehen.

§. 2.

Durch die Verfügung des vorhergehenden Artikels wird für diejenigen, denen bis dahin die Unterhaltung von Zuchttieren obgelegen hat, in ihrer Verpflichtung nichts abgeändert.

§. 3.

Die Gemeindräthe sind befugt, für den Gebrauch der Zuchttiere eine Gebühr festzusetzen, die jedoch einen Franken nicht übersteigen soll.

§. 4.

Es soll kein Zuchttier gebraucht werden, er sey denn untersucht, für tauglich erkannt, und als solcher bezeichnet worden.

§. 5.

Diese Untersuchung und Bezeichnung soll ordentlicher Weise alle Jahre im Wintermonath, und außerdentlich, so oft es die Anschaffung eines neuen Zuchttiers nothwendig macht, an dem Hauptorte eines jeden Bezirks vor sich gehn, und in Gegenwart und unter Aufsicht des Bezirkssarztes von einem durch

den Sanitätsrath bestellten Vieharzt vorgenommen werden.

§. 6.

Die Bezeichnung ist nur für ein Jahr gültig, und muß, so lange der Zuchstier tauglich ist, alljährlich erneuert werden.

§. 7.

Der Sanitätsrath ertheilt für diese Untersuchung den Committirten die nöthige Instruktion.

§. 8.

Wer einen Zuchstier zum Gebrauche hergibt, der nicht für das laufende Jahr ist bezeichnet worden, verfällt in eine Buße von wenigstens fünf, höchstens zehn Franken, und im Wiederhohlungsfalle in eine Buße von wenigstens elf, höchstens fünfzig Franken. Ein Drittheil dieser Buße fällt dem Verleider, die zwey übrigen Drittheile fallen dem Armen-
gute der Ortsbürgerschaft zu.

§. 9.

Alljährlich, im Laufe des Sommers, findet eine Preisaustheilung für die besten Zuchttiere und Zuchtfühe Statt.

§. 10.

Dieselbe wird in Frik, Baden, Köllichen und Bremgarten vorgenommen, und an jedem dieser vier Orte werden alle Cantonsangehörigen mit ihren Zuchthieren zur Preisbewerbung zugelassen.

§. 11.

Eine, auf den Vorschlag des Sanitätsrathes, von dem Kleinen Rath zu ernennende Commission von drey Sachverständigen, untersucht die Zuchttiere und

Zuchtkühe, deren Eigenthümer sich um den Preis bewerben, und erkennt die Preise zu.

§. 12.

Die Zuverkennung der Preise hat jedoch nur insofern Statt, als sich Zuchttiere und Zuchtkühe von gutem Schlag und von ausgezeichneter Beschaffenheit vorfinden.

§. 13.

Für jeden der vier Austheilungsorte sind folgende Preise festgesetzt:

Für die Zuchttiere.

a) Ein Preis von vier und sechzig Franken für den besten Zuchttier; b) einen von acht und vierzig Franken für den darauf folgenden; c) zwei Preise, jeder von zwey und dreißig Franken für die darauf folgenden.

Für die Zuchtkühe.

a) Ein Preis von zwey und dreißig Franken für die beste Zuchtkuh; b) zwey Preise, jeder von vier und zwanzig Franken für die darauf folgenden; c) fünf Preise, jeder von sechzehn Franken für die darauf folgenden.

§. 14.

Zuchttiere, die außer dem Canton sind aufgezogen worden, werden bey der Preisbewerbung nicht weniger als die im Canton erzogenen zugelassen.

§. 15.

Wer für einen Zuchttier einen Preis empfängt, ist gehalten, denselben, so lange er bey der jährlichen Besichtigung als tauglich erkennt wird, zur Zucht gebrauchen zu lassen, und hat den Preis zu ersetzen, wenn der Zuchttier früher, auf die eine oder andere Weise, durch sein Verschulden abgeht.

§. 16.

Bey der Preisbewerbung werden nur solche Zuchtfühe zugelassen, die im Canton sind geworfen und aufgezogen worden.

§. 17.

Die Zuchttiere, für welche ein Preis ist ertheilt worden, werden besonders bezeichnet, und können für keinen zweyten Preis zugelassen werden.

§. 18.

Der Sanitätsrath ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

§. 19.

Die gegenwärtige Verordnung soll in das Cantonssblatt eingerückt, überdies besonders gedruckt, und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Gegeben in Aarau, den 14. May 1819.

Der Amts-Bürgermeister, Zimmerman.

Der Staatschreiber, Räshöfer.

II.

Der Sanitäts-Rath des Cantons Aargau ertheilt den Bezirksärzten und den ihnen beigeordneten Thiersärzten für die, zufolge der Verordnung des Kleinen Rathes vom 14ten May 1819 vorzunehmende, Bezeichnung der Zuchttiere folgende

Instruktion.

Es soll kein Zuchttier bezeichnet werden, der nicht das zweyte Lebensjahr zurückgelegt, und keiner, der das fünfte Jahr überschritten hat. Das Alter dieser Thiere wird vermittelst der Zähne und der Ringe an den Hörnern ausgemittelt.

Ein guter Zuchttier muß groß, aber nicht hoch-

beinig, und gleichfarbig, nicht gefleckt seyn. Die Haare müssen fein, glänzend und kurz seyn. Er muß einen kurzen und dicken Kopf, lange, breite und stark beshaarte Ohren, gerade oder etwas aufwärts gebogene, glänzende und schwärzliche Hörner, eine breite und stark mit krausen Haaren besetzte Stirne, große, feurige Augen, weit offene Nasenlöcher, und schwärzliche, hoch aufgeworfene Mundlippen haben. Der Hals muß dick und kurz, die Halslampe (Eiel) kraus behaart seyn, und bis auf die Brust herabhängen. Die Schultern müssen breit und fleischig, die Rippen stark gewölbt, der Rücken gerad, breit und fleischig, die Lenden stark, das Kreuz gerad und flach, die Hüften weit und stark, die Hungergruben klein, die Flanken voll, der Bauch nicht zu tief herabhängend seyn. Die Vorder- und Hinter-Schenkel müssen kurz und fleischig seyn, und im Stehen gerade gehalten werden. Der Schweif muß lang, an seinem Ende stark behaart seyn, und gerade an den Schenkeln stehen. Der Hodensack muß fest, runzlich und zusammengezogen seyn, und kein Wasser enthalten.

Nur diejenigen Zuchttiere, welche diese Eigenschaften vereinigen, können, als tauglich und zur Erzeugung eines guten Schlages Hornvieh geeignet, bezeichnet werden. Die Bezeichnung findet Statt, indem einem der Hörner die Buchstaben A. (Aargauischer) B. (Zuchttier) nebst der laufenden Jahreszahl aufgedruckt werden.

Aarau, den 5. Wintermonath 1819.

Der Präsident des Sanitäts-Raths,
Rengger.

Im Namen des Sanitäts-Raths, J. J. Gysi.

III.

Anleitung zur Behandlung der Zuchttiere.

Die Behandlung der Zuchttiere ist für die Erzeugung eines guten Schlages von Vieh eben so wichtig, als die Auswahl derselben. Auch der beste Zuchttier wird bald entarten, wenn er schlecht besorgt wird.

Vor allem aus soll derselbe, sowohl was den Stall betrifft, als auf dem Leibe, reinlich gehalten, gut unterstreuft, und wenigstens ein Mahl des Tages gestriegelt werden.

Die Nahrung muß, besonders zur Zeit der häufigen Begattung, reichlich und kräftig seyn; neben gutem Heu oder Gras soll dem Zuchttier während dieser Zeit zwey bis drey Mahl des Tages Geleck von Haser oder andern Körnern, gelbe Rüben, Kartoffeln und dergleichen, nebst reichlichem Salz, gereicht werden. Dabey sey man auf reines Getränk von gutem Wasser bedacht.

Ein Hauptfehler, der in der Behandlung der Zuchttiere begangen wird, besteht in der strengen Arbeit, zu der sie gebraucht werden, und die sie zur Zeugung unfähig macht. Indessen ist denselben gänzliche Ruhe auch nicht zuträglich. Wenn der Zuchttier nicht zu Weide gehen kann, so thut man wohl, durch leichte Arbeit während einer oder zwey Stunden des Tages, oder während zwey halben Tagen in der Woche, ihm Bewegung zu verschaffen. Ueberhaupt muß die Arbeit so abgemessen werden, daß keine Ermüdung statt finde, und die Gesundheit und Kraft des Thieres der Hauptzweck bleibe.

Die zu häufige und zu schnell auf einander folgende Zulassung von Kühen bey einem Zuchttiere ist die gewöhnlichste Ursache der Unfruchtbarkeit, die nicht

selten bemerkt wird. Es sollen daher nie mehr als zwey Rühe täglich, und zwar mit einer Zwischenzeit vom Morgen zum Abend, zugelassen werden; auch kann dies ohne Erschöpfung des Thieres nicht alle Tage geschehen, sondern es muß, wenn mehrere Rühe an einem Tage sind zugelassen worden, der Zuchttier einige Tage ungebraucht bleiben.

3.

**Polizen - Verordnung des Sanitäts - Raths des
Cantons Bern in Betreff toller oder der Wuth
verdächtiger Hunde.**

Da seit einigen Wochen in dem hiesigen Cantone sich hin und wieder der Wuth verdächtige Hunde gezeigt haben, und da von denselben mehrere Menschen gebissen worden sind, so haben Mehgeln, die Sanitätsräthe der Stadt und Republik Bern nöthig erachtet, nicht bloß für den gegenwärtigen Moment die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, sondern auch in einiger Abänderung der Publikationen vom 13ten Christmonath 1809 und 31sten Jenner 1810, durch gegenwärtige Verordnung diejenige Polizen - Anstalten zu bestimmen und festzusezen, die jetzt und in Zukunft in Execution gesetzt werden sollen, sobald in einem Amte ein toller oder ein der Wuth verdächtiger Hund gesehen wird. Diesem nach hat der Sanitäts - Rath verordnet:

1) Sobald in einem Amtsbezirke ein toller oder ein der Wuth verdächtiger Hund sich sehen läßt, so soll der betreffende Herr Oberamtmann den Befehl aussstellen, daß nicht nur in denjenigen Kirchgemeinden,

in welchen dieser Hund gesehen worden, sondern auch in den an dieselben gränzenden Kirchgemeinden während sechs Wochen alle Hunde bey Hause eingeschlossen oder angekettet gehalten, und nicht anders als an Ketten herumgeführt werden. Der tolle Hund selbst soll so geschwind möglich erschossen, oder niedergeschlagen und die von demselben allfällig gebissenen Hunde bis auf weitern Befehl so in Verwahrung gebracht werden, daß von selbigen durchaus kein Unglück zu befürchten ist. In Ermangelung eines zweckmäßigen Aufbewahrungsortes sollen sie sogleich abgethan werden.

2) Der Herr Oberamtmann wird allen an sein Amt gränzenden Oberämtern von dem Vorfalle und von den getroffenen Verfügungen unverzüglich Kenntniß geben. Auch soll derselbe ungesäumt Informationen aufnehmen, wo der tolle Hund her sey, und wenn derselbe aus einem andern Amte gekommen ist, so soll er den betreffenden Herrn Oberamtmann dessen benachrichtigen, damit sowohl dieser, als die betreffenden andern Herren Oberamtmänner, die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sogleich in Execution setzen können.

3) Alle von diesem Zeitpunkte an in den betreffenden Kirchgemeinden (welche durch das Wochenblatt bekannt zu machen sind) frey herumlaufenden Hunde sollen durch die Wasenmeister, oder in deren Ermangelung, durch eigens dazu zu bestellende Personen, erschossen oder niedergeschlagen werden.

Für einen solchen erschossenen oder niedergeschlagenen Hund dann soll das Oberamt demjenigen, der ihn erlegt hat, eine Belohnung von vier Franken entsrichten; hingegen soll desselben Eigenthümer dem Rich-

ter des Orts eine Buße von vier Franken bezahlen. Eine gleiche Buße wird auch bezahlt, wenn schon der frey herumlaufende Hund nicht hat erlegt werden können, im Falle nähmlich der Eigenthümer bekannt und das freye Herumlaufen des Hundes erwiesen seyn wird.

4) Jeder Besitzer eines Hundes, dessen Hund während der im ersten Artikel dieser Verordnung festgesetzten Zeit der sechs Wochen von dem Einschließungs-Behältnisse entfliehen, oder sich von seiner Kette loss machen und fortläufen kann, soll solches innert 24 Stunden bey selbst eigener Verantwortung seinem Herrn Oberamtmann anzeigen, damit derselbe zu Einfangung des Hundes die nothigen Befehle auszustellen in Stand gesetzt werde.

5) Sind jene sechs Wochen verflossen und ist von keinem tollen Hunde mehr etwas bemerkt worden, so kann das freye Herumlaufen der Hunde wiederum gestattet werden; mit Ausnahme der von einem tollen oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissnen Hunde, als welche ohne Erlaubniß des Sanitäts-Raths nicht losgelassen werden sollen.

6) Soll in Bestätigung der Eingangsvermeldten Publikation vom 31sten Jenner 1810 jetzt und zu allen Zeiten, jeder Hund mit einem ledernen Halsband versehen seyn, auf welchem auf einer metallenen Platte mit eingegrabener Schrift, oder mit erhobenen Buchstaben, der Nahme und der Wohnort des Eigenthümers deutlich beschrieben seyn soll. Alle Hunde, die ohne ein solches Halsband frey herumlaufen würden, sollen aufgefangen, und wenn sie in 24 Stunden Zeit nicht mit Frk. 4 ausgelöst worden sind, ohne Schonen abgehan werden, und es soll der Eigenthümer des

Hundes in 4 Franken Buße zu handen dessen, der den Hund aufgefangen hat, verfallen seyn.

7) Sollen bey gleicher Strafe in Zukunft alle läufenden Hündinnen eingeschlossen gehalten werden.

Gegenwärtige Verordnung soll in beyden Sprachen gedruckt, von Kanzeln angezeigt, an den gewohnten Orten angeschlagen und der gedruckten Sammlung der Gesetze und Dekrete beigefügt werden.

Geben in Bern, den 29sten Augustmonath 1821.

Der Präsident des Sanitäts-Raths,

C. Pfandner.

Mahmens des Sanitäts-Raths,

C. L. Herbort, Sekretär.

4.

Preisaufgabe der Gesellschaft zur Förderung der Landwirthschaft, der Künste und Gewerbe des Cantons St. Gallen, für das Jahr 1822.

So wie unsere Gesellschaft nützlicher und eingreisender im Canton wirken will, so muß sie sich auch in immer nähere Verbindung mit ihren lieben Mitbürgern aller Gegenden zu setzen suchen. Sie soll auf sie belehrend und ermunternd einwirken, muß aber hinwieder auch von ihnen Winke und Belehrungen aller Art erhalten. Ueberhaupt aber bedarf sie, vor allem aus, eine gründliche Kenntniß des wirklich vorhandenen Zustandes unsrer Landwirthschaft in allen ihren Verhältnissen und Abstufungen — Sie will daher dem Beispiel ihrer ältern Schwestern von Zürich und Bern folgen, um auf dem Wege einer alljährlichen

Ausschreibung der Preisfrage über einen wichtigen Gegenstand befriedigende Auskunft zu erhalten.

Bey der Bestimmung des Werths solcher Antworten wird keineswegs auf Zierlichkeit der Schreibart, sondern auf die Gründlichkeit der Sache, auf bewährte Erfahrung Rücksicht genommen.

Die Gesellschaft hat sich überzeugt, daß der Zustand der Rindviehzucht in unserm Canton ungemein großer Verbesserung fähig und höchst bedürftig ist. Es sollte und könnte die vorhandene Viehfrage verbessert — mehr eigenes Vieh im Canton erzogen und weniger Geld ins Ausland für fremdes Vieh ausgegeben werden.

Unsre erste Aufgabe betrifft daher die Verbesserung der Rindviehzucht in allen Bezirken des Cantons St. Gallen, und enthält folgende Fragen:

1) Ist sich der Zustand der Viehzucht seit fünfzig Jahren gleich geblieben, oder hat er sich verbessert oder verschlimmert? Hält man gegenwärtig eine größere — oder geringere Anzahl — und besseres — oder schlechteres Rindvieh — und was ist von dem Einen — oder Andern die Ursache?

2) Wohin wird unser Rindvieh verkauft — und woher wird es angekauft? Übersteigt die Menge des verkauften Viehs die Anzahl des in den Canton eingeschafften? Lassen sich darüber, über den ganzen Canton, oder wenigstens über einzelne Bezirke — genaue Berechnungen auffinden?

3) Was könnte und sollte gethan werden, um die Anzahl des selbsterzogenen Zuchts-, Milch- und Mastviehs im Canton zu vermehren, und dadurch die großen Summen, die bisanhin dafür ins Ausland gingen, uns zu ersparen?

4) Was könnte und sollte — von verschiedenen — und von welchen Seiten — für Verbesserung oder Veredlung unsrer Rindviehzucht gethan werden?

Es ist jedem überlassen, der uns mit einer Antwort erfreuen will, sich auch nur auf einen oder einzelne Bezirke unsers Cantons darin zu beschränken; obwohl nur diejenigen Antworten den ersten Preis erhalten können, die bey ihren Vorschlägen den Umfang des ganzen Cantons im Auge behielten.

Die Antworten sollen bis zu Ende des Augustmonath's an den Unterzeichneten eingesandt werden. Nicht so sehr zur Belohnung, als vielmehr zum ehrenvollen Zeichen der Dankbarkeit und zu fernerer Ermunterung, hat die Gesellschaft bestimmt, eine kleine Summe auf etwa acht der besten Antworten zu verwenden, und zwar, den besten Aufsatz mit drey Dukaten, und den zwey- und drittbesten mit einer Dukate u. s. w. zu honoriiren.

St. Gallen den 12ten Christmonath 1821.

Im Nahmen und aus Auftrag der landwirtschaftlichen Gesellschaft:

Ihr Vorsteher,
Pfarrer Steinmüller in Rheineck.

5.

Gesetz über die Hauptmängel oder Währschaftsfrankheiten der nützlichsten Haustiere, und eine rechtlich verbindliche Währschaftszeit.

In Erwägung des Bedürfnisses einer gesetzlich anerkannten Vorschrift über die Gewährleistungszeit beim

Verkehr, und über die Krankheiten, auf welche die Währschaftszeit Anwendung finden soll, wird ans mit verordnet:

§. 1.

Die Währschaft, in Folge welcher Verkäufer und Austauscher für die von ihnen veräußerten Thiere habst bleiben sollen, begreift nachfolgende, bey dem Verkehr nicht leicht erkennbare, sogenannte Hauptmängel und einige geringere Mängel, jeden in dem dabey angegebenen Zeitraum.

§. 2.

Hauptmängel der Pferde.

1. Der Röß (Hirnroß, Hauptmürde).
2. Alle Arten von Koller (Cholder), nebst der Fasssucht (Behthäufigkeit).
3. Alle Arten von Lungensucht und Engbrüstigkeit (Dampf, Bauchstößigkeit), von Verhärtung und Vereiterung der Hinterleibs-Eingeweide, und die daraus entstehende Abzehrung, insofern diese Krankheiten nicht Folgen von hizigen Krankheitszuständen sind, welche das Thier erst als Eigenthum des Käufers oder Eintauschers besfallen haben.
4. Die periodische Blindheit (Mondblindheit).

Für diese Hauptmängel ist eine Währschaftszeit von 6 Wochen und 5 Tagen festgesetzt.

Geringere Mängel der Pferde.

1. Der schwarze Staar.
2. Die Raude.
3. Das Koppen.

Für diese Mängel ist eine Währschaftszeit von 14 Tagen festgesetzt.

§. 3.

Hauptmängel des Hornviehs.

1. Der Wahnsinn, der Stumpfsein und die Halsucht.
2. Alle Arten von Lungensucht und Engbrüstigkeit, die Löserdürre (Rindviehpest), die Verhärtung und Vereiterung der Hinterleibs-Eingeweide überhaupt, und die daher entstandene Abzehrung, insofern diese Krankheiten nicht Folgen von hitzigen Krankheitszuständen sind, die das Thier als Eigenthum des Käufers befallen haben.
3. Der Vorfall des Tragesacks und der Scheide (das Beizen).

Für diese Hauptmängel (mit Ausnahme der Löserdürre) ist eine Währschaftszeit von 6 Wochen und 5 Tagen, für die Löserdürre aber eine solche von 10 Tagen festgesetzt.

Geringere Mängel des Hornviehs.

1. Die Raudé, mit einer Währschaftszeit von 3 Wochen.
2. Fälschlich zugestorbene, über 6 Wochen hinausgehende, Trächtigkeit einer Kuh, wofür die Währschaftszeit bis zum Kalben oder einem früheren Verwerfen dauert.
3. Unrichtig angegebene Trächtigkeit einer Kuh, wofür der Käufer von dem Verkäufer, nach Verfluss der zweyten Woche der vorgegebenen Zeit des Kalbens, eine billige Entschädigung zu fordern berechtigt ist.

§. 4.

Hauptmängel der Schweine.

1. Die Lungenschwindsucht (Lungenfaule), insofern

dieselbe nicht Folge einer erst nach dem Kaufe entstandenen hizigen Krankheit ist.

2. Die Finnen.

Für diese 2 Hauptmängel ist eine Währschaftszeit von 6 Wochen und 5 Tagen festgesetzt.

§. 5.

Hauptmängel der Schafe.

1. Die nasse und trockne Raude (Aufbruch).
2. Die Drehkrankheit, oder die Wasserblase im Gehirn.
3. Die fallende Sucht.

Für die zwey ersten Fehler ist eine Währschaftszeit von 15 Tagen, für den dritten eine solche von einem Monath bestimmt.

§. 6.

Beynebens ist es im Kauf- und Tauschhandel unsbenommen, für die obgenannten sowohl als auch für andre hier nicht bestimmte Mängel und Gebrechen, besondre, jedoch schriftlich und auf Stempelpapier abzufassende Uebereinkünfte zu treffen. Wo aber eine solche nicht vorhanden oder undeutlich abgesetzt ist, da soll der Richter nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entscheiden.

§. 7.

Die Behandlung der Klagfälle wird folgendermaßen angeordnet: Sobald innerhalb der festgesetzten Währschaftszeit, der Käufer oder Eintauscher an dem erhandelten Thiere eine der festgesetzten Währschaftskrankheiten wahrnimmt, soll derselbe dem Gemeindammann oder ersten Ortsbeamten seiner Gemeinde dießfällige Anzeige machen, welcher davon ungesäumt dem Gemeindammann oder ersten Ortsbeamten des Verkäufers zu Handen des letztern Kenntniß gibt. Dieser soll hier-

auf den erhaltenen Bericht dem Verkäufer oder Ausschusser von Amtswegen mittheilen, und der letztere sich erklären, ob er das Thier in dem Stalle des Käufers und unter der Besorgung des Thierarztes desselben stehen, oder in einen andern Stall stellen lassen, und ob er noch einen zweyten Thierarzt zur Untersuchung und Behandlung des kranken Thiers auf seine Kosten zuziehen wolle.

§. 8.

Sollte von Seite des Verkäufers nicht ungesäumt eine diesfällige Erklärung erhältlich seyn, so ist der Gemeindammann oder erste Ortsbeamte der Gemeinde, in welcher sich das befragliche Stück Vieh befindet, berechtigt, nach seiner Kenntniß der Personen und Sachen, und nach Maßgabe der obwaltenden Umstände, zu bestimmen, welcher Thierarzt das kranke Thier untersuchen und behandeln, und in welchen Stall dasselbe gestellt werden solle. Von Ergreifung dieser Maßnahme an, fallen alle Kosten der Verpflegung und ärztlichen Besorgung des kranken Thiers dem Unrecht habenden Theile zur Last, und es gereicht dem Verkäufer zu besonderer Verantwortung, wenn er entweder vorsätzlich keine Antwort, oder eine solche nicht zu rechter Zeit gibt.

§. 9.

Wofern Kläger und Beklagter über Versorgung und Behandlung des kranken Viehes nicht einig sind, so ist der Ortsbeamte gehalten, das kranke Thier in einen unparteiischen Stall stellen zu lassen und einem unparteiischen Thierarzte die Besorgung desselben zu übergeben.

§. 10.

Ebenso ist, in wichtigen und schwierigen Fällen,

insbesondere da, wo die Thierärzte des Klägers und des Beklagten abweichender oder entgegengesetzter Meinung sind, der Ortsbeamte befugt, einen dritten uns parteyischen Thierarzt zur Untersuchung des kranken Thieres zu berufen.

§. 11.

Fällt das kranke Thier, oder ist dasselbe mit Zustimmung von Seite des Käufers und Verkäufers abgethan worden, so wird die Section desselben in Anwesenheit des Gemeindammanns und des Scheinausstheilers vorgenommen, deren Erfolg oder Ergebniß den Fall entscheidet.

§. 12.

Sind die Thierärzte, die das kranke Thier behandelt haben, und welche in jedem Falle bey der Section gegenwärtig seyn müssen, ungleicher Meinung und die Ansichten und Schlüsse ihrer Gutachten oder Besundscheine von einander abweichend: so müssen diese dem Sanitäts-Collegium zur näheren Prüfung und Beurtheilung, auf welche hernach der Rechtsspruch des betreffenden Gerichtes zu gründen ist, überwiesen werden.

§. 13.

In Fällen, wo der Richter selbst eine Section verfügt, kann er dazu einen dritten Thierarzt verordnen.

§. 14.

Dem bey der Section gegenwärtigen Gemeindammann und dem Scheinaustheiler sollen jedem 1 Frkn., dem sie verrichtenden Thierärzte 2 Frkn., außer der Gemeinde 4 Frkn., und wenn derselbe einen ganzen Tag zu der Untersuchung und Section verwenden muß, 6 Frkn. als Entschädigung bezahlt werden.

§. 15.

Die competente Gerichtsstelle in Streitfällen über Viehmängel und Währschaft ist diejenige des Wohnorts des Beklagten.

Wenn jedoch der Handel auf offenem Markte abgeschlossen, und die Klage vor Abführung des Thieres anhängig gemacht wird, so gehört ihre Untersuchung und Entscheidung vor den Richter des Marktplatzes.

§. 16.

Die Beurtheilung anderweitiger strafbarer und bestüglicher Handlungen bey dem Viehverkehr und der daher entstehenden Streitfälle, welche mit den festgesetzten Währschaftskrankheiten in keiner Beziehung stehen, bleibt dem richterlichen Ermessen, nach Beschaffenheit der Umstände und in Anwendung bestehender Gesetze und Uebungen überlassen.

§. 17.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind alle bisherigen Ordnungen und Uebungen in Betreff der Viehmängel und ihrer Währschaftszeit aufgehoben.

Zürich, den 21sten Christmonath 1821.

Im Rahmen des Grossen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W v S.

Der Erste Staatschreiber,

Landolt.

6.

Publication.

Das Sanitäts-Collegium, durch wiederholtes neuerliches Erscheinen von wüthenden Hunden in den

Oberämtern Zürich und Meilen, auch durch den Bisß derselben verursachte Unglücksfälle, zur Ergreifung solcher allgemeiner Polizey-Maßnahmen bewogen, welche den Umständen angemessen und im Stande seyn können, fernerem Unglück vorzubauen,

hat beschlossen und verordnet:

- 1) In den Oberämtern Zürich und Meilen sollen alle und jede Hunde von nun an und bis auf weitere Verfügung, von ihren Eigenthümern angebunden oder eingesperrt zu Hause behalten werden, und wenn dieselben über die Straße geführt würden, so darf dies nicht anders als am Stricke geschehen.
- 2) Sämmtliche Besitzer von Hunden im übrigen Canton, welche die Oberämter Zürich und Meilen betreten, dürfen ihre Hunde nur am Stricke befestigt in und durch dieselben führen.
- 3) Alle Fremden dürfen ihre allfälligen Hunde nicht anders als am Stricke befestigt in und durch den Canton mit sich führen.
- 4) Hunde, welche in den benannten Oberämtern drein herum laufend angetroffen würden, sollen eingefangen und niedergemacht, auch die Eigenthümer derselben mit einer Buße von 4 Franken belegt werden.
- 5) Diese Verordnung soll den öffentlichen Blättern beigefügt und auf der Landschaft in den Kirchen verlesen werden.

Actum den 15. May 1822.

Im Rahmen des Sanitäts-Collegii
des Kantons Zürich:
Das Actuariat.

7.

Polizen: Verordnungen der Regierung des Cantons
St. Gallen, in Betreff der Hunde.

Wir Landammann und Kleiner Rath des
Cantons St. Gallen.

Nach Ansicht unsers Beschlusses vom 26sten Weinsmonath 1820, betreffend die Polizen über die Hunde, welchen zu erneuern wir um so nothwendiger erachteten, als es sich ergeben hat, daß derselbe nirgends gehörig vollzogen worden ist.

Auf die seit Erscheinung des gedachten Beschlusses von der Cantonal-Sanitäts-Behörde an Uns erschienenen Berichte und gemachten Anträge —

In Festsetzung einer dießfallig bleibenden Verordnung
beschließen was folgt:

I. Vorschriften über das Halten der Hunde.

Art. 1. Es soll, von Publication des gegenwärtigen Beschlusses an, keine Haushaltung berechtigt seyn, mehr als einen Hund zu halten.

Art. 2. Ortsbürger und Niedergelassene, so lange sie Almosen oder sonstige Unterstützung aus einer Armen-Casse beziehen, Handlungs-Bediente, wenn sie keine eigene Haushaltung führen, Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten, herumziehende Hausirer, Kesselflicker und Schleifer, dürfen fürohin keine Hunde halten.

Art. 3. Sollte aber in einer Haushaltung, entweder vermöge habenden Berufs oder aus Liebhaberen, mehr als ein Hund gehalten werden wollen, so hat man sich über das erstere bey dem Gemeindrath seines Wohnorts auszuweisen, im zweyten Fall bezahlt man

für jeden überzähligen, aus bloßer Liebhaberey gehaltenen Hund, an die Armen-Casse der Gemeinde jährlich 4 Franken.

Art. 4. Wer ohne diese an den Gemeindrath gemachte Anzeige und Ausweis, oder ohne die obbesagte Taxe zu bezahlen, mehrere Hunde hält, verfällt in eine Strafe von 8 Franken, und sollen demselben alle bis auf einen weggenommen und todtgeschlagen oder zum Besten der Armen-Casse verkauft werden.

Art. 5. Jetzt und zu allen Zeiten soll, bey einer Strafe von 4 Franken und nach erfolgter einmahliger Warnung bey Beseitigung des Thiers, jeder Hund mit einem Halsband versehen seyn, worauf in Blech eingegraben, oder mit erhabener Schrift, die Gemeinde des Wohnorts nebst der Hausnummer des Eigenthümers des Hundes, deutlich angezeigt seyn soll.

Art. 6. Vom Ende des Monaths April bis Ende Augusts jeden Jahres sollen auf öffentlicher Gasse und Straßen keine herrenlos herumlaufende Hunde geduldet werden; bekannte Hunde werden das erste Mahl ihrem Eigenthümer mit Warnung zugeführt, das zweyte Mahl bezahlt derselbe unnachfichtlich 2 Franken und das dritte Mahl wird das Thier weggeschafft und bey dem Eigenthümer 6 Franken Strafe bezogen. Unbekannte Hunde aber werden aufgesangen und sogleich beseitigt.

Art. 7. Während der nämlichen Zeit, von Ende April bis Ende Augusts, wird der Handel mit Hunden auf Märkten, oder von Haus zu Haus, gänzlich untersagt.

Art. 8. Fremde Reisende sind gehalten, während des mehrgedachten Zeitpunktes, beym Eintritt in den hiesigen Canton, ihre Hunde angebunden mitzuführen,

und es sollen selben Maßnahmen von den Zollern, Fuhr- und Schiffleuten oder Polizeiwachen von dieser Verordnung unterrichtet werden; sollten solche über erhaltenen Anzeige hin nicht Folge leisten, so werden ihre Hunde weggeschafft und sie mit 6 Franken Buße belegt.

Art. 9. Läufige Hündinnen sind während der Brunstzeit wohl verwahrt und eingesperrt zu halten. Alle solche, die auf der offenen Straße während dieser Zeit mit oder ohne Meister betroffen werden, sollen unabsichtlich beseitigt und bey dem bekannten Eigenthümer die obbesagte Geldstrafe von 6 Franken bezogen werden.

Art. 10. Zur Nachtzeit sollen das ganze Jahr hindurch alle Hunde entweder eingesperrt oder angebunden seyn; bey oben bestimmter Strafe und Beseitigung des Thiers.

Art. 11. Metzger, wenn sie nicht Vieh treiben und Bleicher haben ihre Hunde des Tags stets angebunden zu halten, und es mögen die Bleicher-Hunde zur Nachtzeit nur zur Sicherheit der Bleiche wegen, unter Aufsicht eines Knechts herumgeführt werden; bey der nämlichen Strafe.

II. Maßnahmen bey sich äußernder Wuth unter den Hunden.

Art. 12. Wer von einem herumlaufenden wütenden Hunde Spur erhältet, ist bey Verantwortlichkeit und Strafe pflichtig, sogleich dem nächsten Gemeindsrathen Anzeige davon zu geben.

Art. 13. Die Gemeindräthe werden unverzüglich diesen Vorfall zur allgemeinen Sicherheit öffentlich bekannt machen, auch Vorkehrungen und Anstalten treffen,

damit ein solch gefährliches Thier schleunigst verfolgt und erlegt werde; anben aber sogleich gebiethen, alle Hunde bis auf neue Bewilligung eingesperrt zu halten, oder angebunden mit sich zu führen.

Art. 14. Wer auf diese Bekanntmachung hin seinen Hund nicht eingesperrt hältet, oder bis der Gemeindsrath die Gefahr vorüber erklärt, und sein dahерiges Verboth wieder aufhebt, selben unangebunden mit sich laufen lässt, verfällt in 6 Frkn. Strafe, und soll ihm sein Hund weggenommen und niedergemacht werden.

Art. 15. Jeder, dem ein Hund von einem solchen wüthenden gebissen, oder nur überworfen worden, oder der an seinem Hund Spuren von Wuth entdeckt, ist pflichtig, denselben in jedem Fall auf der Stelle zur schleunigen Beseitigung abzuliefern, widrigenfalls ein solcher in eine Strafe von 16 Franken verfällt; sollte aus der Verheimlichung eines solchen Bisses, oder sonstiger gefährlicher Umständen, oder aus Mangel schleuniger Ablieferung eines solchen Hundes sogar Gefahr und Schaden entstehen, soll der Eigenthümer gerichtlich zum Ersatz angehalten, und daselbst exemplarisch abgestraft werden.

Art. 16. Auf gleiche Weise sollen auch jene geahndet und bestraft werden, die, ohne den Bezirksarzt gemachte Anzeige und von selbem erhaltene Bewilligung, ein Stück Vieh, das von einem wüthenden Hunde gebissen worden, beh behalten und nicht beseitigen lassen.

Art. 17. Alle in den vorstehenden Artikeln 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 14, 15 und 16 festgesetzten Strafen sollen durch den Kreis-Ammann nach der im §. 42 des rechtlichen Verfahrens über Vergehen ausgedrückten Besugniß, ausgesprochen und bezogen; die weitern

Straffälle aber, der gesetzlich competenten Gerichtsbehörde angeleitet und jedesmahl die Hälfte der abfallenden Bußen dem Anleiter zugetheilt werden.

Art. 18. Mit der Handhabung und Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses werden zunächst die Gemeindräthe, und zwar bey strenger Verantwortlichkeit, und mit angedrohter Strafeinleitung bey allfälliger Pflichtversäumniss beauftragt, und dieselben angewiesen, in Hinsicht auf diejenigen Vorschriften dieses Beschlusses, welche auf Verminderung der Hundezucht und auf die Einführung der im Art. 5 erwähnten Halsbänder abzielen, so einzuschreiten, daß sie ihre Berichte über den geschehenen Vollzug der ihnen obliegenden Verrichtungen bis zum zoston nächstkünftigen Brachmonath spätestens an die betreffenden Bezirksstatthalter eingeben, welch' Letztere diese Berichte als dann ungesäumt an Uns einzusenden haben. —

Art. 19. Die weitere Aufsicht über den Vollzug dieses Beschlusses und über die Erfüllung der den Gemeindräthen durch denselben auferlegten Pflichten wird den Bezirksstatthaltern und Kreisammännern ebenfalls unter persönlicher, strenger Verantwortlichkeit übertragen.

Gegenwärtiger Beschuß soll in allen Gemeinden des Cantons öffentlich verlesen, angeschlagen und der Sammlung der Gesetze und Verordnungen beigebracht werden.

St. Gallen, den 30. May 1822.

Der Landammann,
Müller-Friedberg.
Im Nahmen des Kleinen Raths:
Der Erste Staatsschreiber,
Federgerw.

Wir Landammann und Kleiner Rath des
Cantons St. Gallen.

Auf die an Uns gelangten Anzeigen, daß sich die so äußerst gefährliche Tollfrankheit unter den Hunden nicht nur in den benachbarten Staaten von Württemberg, Bayern und Vorarlberg und in den Nachbarkantonen Zürich und Thurgau zeige, sondern daß auch in verschiedenen Theilen des hiesigen Cantons solch' wütende Thiere erschienen seyen und andere Hunde und Vieh und selbst Menschen durch ihren gefährlichen Biß verlebt haben —

Uneingegriffen und unbeschadet den durch unsern Beschuß vom heutigen Tage, betreffend die Polizen über die Hunde, erlassenen allgemeinen und bleibenden Vorschriften

b e s c h l i e g e n :

Von Stund an sollen:

- 1) Alle Hunde eingesperrt oder angebunden, oder es mögen solche von den Eigenthümern an Stricken mitgeführt werden.
- 2) Alle frey herumlaufende Hunde sind sogleich und unnachgiebiglich zu beseitigen.
- 3) Nebst den Wasenmeistern und ihren Knechten sind auch die Landjäger angewiesen, auf die frey herumlaufenden Hunde acht zu halten und solche auf der Stelle zu beseitigen, wofür dieselben bei dem Gemeindrath der Gemeinde, in welcher solche Hunde erlegt werden, eine Gebühr von 24 Kreuzer für jeden zu beziehen berechtigt sind. — Den Gemeindräthen wird der Regress auf die Eigenthümer solch' beseitigter Hunde eröffnet.

4) Fremde Reisende sind beym Eintritt in den hiesigen Canton anzugeben, sich nach Vorschrift Unsers heutigen Beschusses, Art. 8 zu benehmen.

Gegenwärtiger Beschuß bleibt so lange in Kraft, bis wir denselben durch eine neu zu erlassende Kundmachung werden abgeändert oder zurückgenommen haben. Derselbe soll öffentlich verlesen, angeschlagen, und in die Sammlung der amtlichen Bekanntmachungen aufgenommen werden.

St. Gallen den 30. May 1822.

Der Landammann
Müller-Friedberg.
Im Nahmen des Kleinen Raths:
Der Erste Staatschreiber,
Ledergerw.

8.

Beschluß.

Vorsichts-Maßnahmen gegen den Ausbruch der Hundswuth anordnend.

Wir Schultheiß und Tägliche Räthe der Stadt und Republik Luzern:

In Rücksichtnahme, daß zur Verhütung des Ausbruches der Tollwuth unter den Hunden, wovon bereits schon bey der gegenwärtigen schwülen Sommerhitze in mehreren, benachbarten Cantonen Spuren bemerkt worden sind, angemessene Vorsichts-Maßregeln nöthig fallen;
Auf den Bericht und Vorschlag Unseres Polizeyrathes;

Beschließen:

1) Alle diejenigen, die einen oder mehrere Hunde

besitzen, werden anmit alles Ernstes angewiesen: denselben, von nun an bis auf fernere Verfügung, entweder einen Maulkorb (nicht Nasenband) anzulegen, oder solche bey Hause gegen das Entlaufen wohl zu verwahren, oder sie endlich bey'm Ausgehen an einem Strick angebunden zu halten.

In Folge dessen soll jeder unangebunden oder ohne Maulkorb umher laufend betroffene Hund auf der Landschaft von den Polizeydienern, in der Hauptstadt und da, wo Wasenmeister angestellt sind, von diesen hinweggenommen werden.

Ein solcher eingefangener Hund kann binnen 24 Stunden, das erste Mahl für 1 Franken, und im zweyten Mahl für 2 Franken, wieder eingelöst werden, bey dessen dritter Einfangung aber ist er sogleich wegzuschaffen.

Die Mezgerhunde dürfen frey zum Hezen des Viehs gebraucht werden; vor und nachher sind sie aber auch der vorstehenden Vorschrift unterworfen.

2) Die Reisenden, welche Hunde mit sich führen, sind an den Gränzen des Kantons bey den Zollstätten und Landjäger-Posten zu ermahnen: daß sie hinsichtlich derselben die im vorstehenden Art. 1 enthaltenen Vorschriften beobachten.

3. Von jeder wahrgenommenen Spur eines mit der Tollwuth behafteten Hundes muß augenblicklich dem Gemeinde- Almann der betreffenden Gemeinde und von diesem sogleich dem Oberamtmann des betreffenden Oberamtes Kenntniß gegeben; ein solcher Hund aber uneingestellt verfolgt und, wenn er erreicht wird, niedergemacht werden.

4) Gegenwärtige Verfügung soll dem Intelligenz-

Blatte beygerückt, so wie in Verbindung mit den ältern, mit Ausnahme der Nasenbande, annoch in Kraft bestehenden Regierungs - Beschlüssen vom 28sten Brachmonath 1809, Polizey - Verordnungen gegen die Hundstwuth enthaltend (II. Band der revidirten Gesetze und Verordnungen, Blattseite 303), zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, auf den nächßfolgenden Sonntag öffentlich verlesen werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 19ten Brachmonath 1822.

Der Amtsschultheiß,
V i n g e n z R ü t t i m a n n.
Nahmens d's Täglichen Raths:
Der Staatschreiber,
P f y f f e r v. H e y d e g g.

9.

Das Geheimmittel des Thierarztes Schlatte gegen das Aufblähen des Kindviehes.

Der Thierarzt Schlatte in Unter-Hallau, Cantons Schafhausen, ist durch Patent - Erheislung von Seite des Sanitäts - Raths dieses Cantons und dessjenigen des Cantons Thurgau berechtigt, in beyden Cantonen ein Geheimmittel feil zu biethen, dessen Erfindung sich derselbe zuschreibt, und welches, gegen das Aufblähen des Kindviehes angewendet, eine weit aus grösere Heilkraft als alle bis dahin gegen diese Krankheit angewandten Arzneien äussern soll.

Das Mittel des Schlatters besteht in einer schwarzbraunen, diclichen, schmierigen Flüssigkeit mit ziemlich starkem ammoniacalisch - empyreumatischem Ge-

ruche*). Die Ueberschrift ist gedruckt und dabei die Gebrauchsweise so angegeben: „Ein bis zwey Raffes Löffel voll zwischen zwey Brodschnitten zu geben“. Der Preis ist 24 Kreuzer für das Gläschen.

Die bloß sinnliche Untersuchung dieses Arzneymittels ist hinreichend, zu zeigen, daß dasselbe nichts anders sei, als ein durch Destillation von Knochen und andern thierischen Substanzen erhaltenes emphyreumatisches Dehl (Oleum animale foetidum), und es scheint aus dessen Beschaffenheit hervorzugehen, daß die Destillation desselben erst vorgenommen wird, wenn in jenen Substanzen die faulige Gährung bereits begonnen hat; denn je später die Destillation des emphyreumatischen Dehles geschieht, desto brauner oder schwärzer ist seine Farbe, desto dicker seine Consistenz und desto brandiger sein Geruch (Gren's systematisches Handbuch der gesammten Chemie §. 1458).

In Hinsicht auf die Heilkräfte des Schlätterschen Geheimmittels gegen die Aufblähung des Kindviehes, mögen dieselben allerdings durch die Erfahrung nachgewiesen werden, und die Thierärzte werden um so weniger hieran zweifeln, da ihnen ähnliche flüchtig-alcalinische Zubereitungen der Officinen gegen den genannten Krankheitszustand schon seit langem dieselben Dienste geleistet haben.

*) Die Redaktion dieser Zeitschrift wird ein noch besitzendes kleines Quantum dieser Flüssigkeit demjenigen Thierarzte, welcher dasselbe näher zu untersuchen und Proben damit anzustellen wünscht, gern unentgeldlich überlassen.